

II- 414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1979 -12- 06

No. 301A

der Abgeordneten Marsch, Dr. Lanner, Peter
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz abge-
ändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Parteiengesetz abgeändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 2. Juli 1975 über die Aufgaben, Finanzierung
und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl.Nr. 404/1975,
wird geändert wie folgt:

Artikel I

In Art. II § 2 Abs. 2 lit. a sind die Wort "vier Millionen Schilling"
durch die Worte "fünf Millionen Schilling" zu ersetzen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler
betraut.

- 2 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Die gemäß Art. II des Parteiengesetzes an die politischen Parteien auszubehaltenden Förderungsmittel sind seit der Schaffung des Parteiengesetzes im Jahre 1975 weitgehend unverändert geblieben. Im Rahmen einer Valorisierung dieser Beträge in der Höhe von ca. 15% für das Jahr 1980 soll auch der jeder politischen Partei, die Förderungsmittel aus dem Parteiengesetz erhält, zustehende Betrag gem. § 2 Abs. 2 lit. a (Sockelbetrag) von vier auf fünf Millionen Schilling angehoben werden. Seit dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes mit August 1975 sank die Kaufkraft im Schnitt um 21,5%.